



TAGESORDNUNG

Konstituierende Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Sitzungstermin:	Mittwoch, 17.07.2024, 18:00 Uhr
Ort, Raum:	Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Straße 6, 18311 Ribnitz-Damgarten

Öffentlicher Teil

- 1| Feststellung des ältesten Mitglieds der Stadtvertretung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2| Feststellung der Tagesordnung
- 3| Bildung des Wahlausschusses gemäß Geschäftsordnung
- 4| Wahl der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten **RDG/BV/HA-24/005**
- 5| Verpflichtung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Pflichten und Übergabe der Sitzungsleitung
- 6| Verpflichtung der Mitglieder der Stadtvertretung
- 7| Einwohnerfragestunde
- 8| Wahl der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreters der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten **RDG/BV/HA-24/006**
- 9| Wahl der zweiten Stellvertreterin/des zweiten Stellvertreters der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten **RDG/BV/HA-24/007**
- 10| Wahl der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreters des Bürgermeisters **RDG/BV/HA-24/010**
- 11| Wahl der zweiten Stellvertreterin/des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters **RDG/BV/HA-24/011**

- 12| 5. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten **RDG/BV/HA-24/008**
- 13| 2. Änderung der 3. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten **RDG/BV/HA-24/009**
- 14| Bekanntmachung der Besetzung des Hauptausschusses **RDG/IV/HA-24/012**
- 15| Bekanntmachung der Besetzung der Fachausschüsse **RDG/IV/HA-24/025**
- 16| Bekanntmachung der Besetzung der Ortsbeiräte **RDG/IV/HA-24/013**
- 17| Bekanntmachung der weiteren Vertreter der Stadtvertretung im Amtsausschuss **RDG/IV/HA-24/014**
- 18| Bekanntmachung der Vertreter der Stadt in den Aufsichtsräten der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH und der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH **RDG/IV/HA-24/016**
- 19| Bekanntmachung der Vertreter der Stadt in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände **RDG/IV/HA-24/015**
- 20| Neuwahl von Mitgliedern der Stadtvertretung in den Umlegungsausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten **RDG/BV/BA-24/017**
- 21| Entsendung eines Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten als geschäftsführende Gemeinde des gleichnamigen Amtes in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-MV **RDG/BV/HA-24/024**
- 22| Informationen des Bürgermeisters
- 23| Anfragen/Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 24| Informationen des Bürgermeisters
- 25| Auskünfte/Mitteilungen
- 26| Schließung der Sitzung

Wahl der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Herr Krause	<i>Datum</i> 08.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	10.07.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	17.07.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten wählt Herrn/Fraufür die Wahlperiode 2024 – 2029 zur Stadtpräsidentin/zum Stadtpräsidenten.

Sachverhalt

Gemäß § 28 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V(KV M-V) wählt die Stadtvertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden in der konstituierenden Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus der Mitte der Stadtvertretung die/den Vorsitzende/n. Das älteste Mitglied verpflichtet die gewählte Person auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und übergibt ihr die Leitung der Sitzung.

Bei der Wahl ist keine besondere Mehrheit vorgeschrieben, so dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:			
Verfügbare Mittel des Kontos:	€		

Anlage/n

Keine

Wahl der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreters der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Herr Krause	<i>Datum</i> 08.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	10.07.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	17.07.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten wählt Herrn/Fraufür die Wahlperiode 2024 – 2029 zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten.

Sachverhalt

Gemäß § 28 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) i. V. m. der Hauptsatzung wählt die Stadtvertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte zwei Personen, die die Vorsitzende (Stadtpräsidentin) oder den Vorsitzenden (Stadtpräsidenten) im Verhinderungsfall vertreten.

Bei der Wahl ist keine besondere Mehrheit vorgeschrieben, so dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:			
Verfügbare Mittel des Kontos:	€		

Anlage/n

Keine

Wahl der zweiten Stellvertreterin/des zweiten Stellvertreters der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Herr Krause	<i>Datum</i> 08.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	---------------------------------	--------------

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten wählt Herrn/Fraufür die Wahlperiode 2024 – 2029 zur zweiten Stellvertreterin/zum zweiten Stellvertreter der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten

Sachverhalt

Gemäß § 28 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) i. V. m. der Hauptsatzung wählt die Stadtvertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte zwei Personen, die die Vorsitzende (Stadtpräsidentin) oder den Vorsitzenden (Stadtpräsidenten) im Verhinderungsfall vertreten.

Bei der Wahl ist keine besondere Mehrheit vorgeschrieben, so dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:			
Verfügbare Mittel des Kontos:	€		

Anlage/n
Keine

Wahl der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreters des Bürgermeisters

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Herr Krause	<i>Datum</i> 09.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	10.07.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung wählt Frau/Herrn _____ zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters für die Wahlperiode 2024 - 2029:

Sachverhalt

Gemäß § 40 Abs. 1 und 3 Kommunalverfassung M-V bestimmt die Stadtvertretung die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Stadtvertretung erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Personen erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur eine Person zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Personen findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident zieht. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.

In hauptamtlich verwalteten Gemeinden erfolgt die Wahl durch die Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten (Amtsleitung).

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind für die Dauer ihrer Amtszeit in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter zu berufen. Ihr bisheriges Dienst- oder Arbeitsverhältnis bleibt davon unberührt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

Keine

Wahl der zweiten Stellvertreterin/des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Herr Krause	<i>Datum</i> 09.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	10.07.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	17.07.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung wählt Frau/Herrn _____ zur zweiten Stellvertreterin/zum zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters für die Wahlperiode 2024 - 2029:

Sachverhalt

Gemäß § 40 Abs. 1 und 3 Kommunalverfassung M-V bestimmt die Stadtvertretung die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Stadtvertretung erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Personen erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur eine Person zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Personen findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident zieht. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.

In hauptamtlich verwalteten Gemeinden erfolgt die Wahl durch die Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten (Amtsleitung).

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind für die Dauer ihrer Amtszeit in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter zu berufen. Ihr bisheriges Dienst- oder Arbeitsverhältnis bleibt davon unberührt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

Keine

5. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Herr Krause	<i>Datum</i> 09.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	10.07.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	17.07.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 17. Juli 2024 folgende 5. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

Artikel I

1. In § 6 (Sitzungen der Stadtvertretung) Abs. 2 werden die Nummern 4 und 5 gestrichen.

2. § 7 (Hauptausschuss) Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert über 50.000 Euro.“

3. § 7 (Hauptausschuss) Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Huth
Bürgermeister

Sachverhalt

Zu 1. Vergaben (Nr. 4) werden aufgrund der Änderung der Kommunalverfassung nicht mehr durch die Stadtvertretung bzw. den Hauptausschuss beschlossen. Dieser Punkt wird dadurch überflüssig. Des Weiteren tagt der Rechnungsprüfungsausschuss (Nr. 5) laut der Hauptsatzung grundsätzlich nicht öffentlich.

Zu 2. Der Vorschlag zur neuen Formulierung des § 5 Abs. 8 setzt die neue Vorschrift des § 22 Abs. 4 a der Kommunalverfassung zum Vergaberecht um. Dieser lautet:

„(4 a) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3.“

Die eigentliche schuldrechtliche Verpflichtung, d. h. die Zuschlagserteilung, erfolgt zukünftig ohne Beteiligung der Stadtvertretung bzw. des Hauptausschusses. Die Entscheidung über den Zuschlag auch bei wichtigen Vergabeverfahren stellt in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar, da mit den vergaberechtlichen Regelungen und den Festlegungen des Hauptausschusses zur Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens hinreichend klare Regeln zur Umsetzung des Beschlusses vorliegen.

Zu 3.

Die neuen Sätze 4 und 5 des § 38 Abs. 2 KV M-V übertragen die bisher der Stadtvertretung obliegenden Befugnisse der obersten Dienstbehörde auf den Bürgermeister, jedoch mit Ausnahme des Bürgermeisters selbst. Damit ist der Bürgermeister zuständig für alle durch das Beamtenrecht der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Entscheidungen. Durch die Verwendung des Begriffs „Bediensteten“ wird klargestellt, dass sich die vorstehende Kompetenzzuweisung auch auf vergleichbare arbeitsrechtliche Entscheidungen in Bezug auf Mitarbeitende erstreckt, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen.

Soweit es leitende Bedienstete betrifft, die dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordnet sind, ist das Einvernehmen der Stadtvertretung bzw. des Hauptausschusses erforderlich. Mit der Regelung in § 5 Abs. 11 der Hauptsatzung soll von der Möglichkeit der Übertragung dieser Aufgabe auf den Hauptausschuss Gebrauch gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€	
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	4. Neufassung der Hauptsatzung mit 4. Änderung (öffentlich)
2	Änderungsantrag WGS - Hauptsatzung (öffentlich)

Hauptsatzung

der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

§ 1 Stadtgebiet/Ortsteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zur Bernsteinstadt gehören.

(2) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten besteht aus den Stadtteilen Ribnitz und Damgarten und den Ortsteilen Altheide, Beiershagen, Borg, Dechowshof, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof, Petersdorf, Pütznitz, Tempel und Wilms-hagen. Die Abgrenzung der einzelnen Ortsteile ergibt sich aus der Straßenzuordnung gemäß der Anlage zur Hauptsatzung.

§ 2 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen ist wie folgt beschrieben: „Gespalten; vorn in Silber ein hersehendes, rot gekleidetes, goldbehaartes, goldgekröntes Brustbild eines Mannes mit goldbesäumtem blauem Umhang, hinten in Blau ein aufgerichteter, rot gezungter goldener Greif“.

(3) Die Flagge ist wie folgt beschrieben: „Die Flagge der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot, Weiß, Blau und Gelb gestreift. Der rote und der gelbe Streifen nehmen je ein Achtel, der weiße und der blaue Streifen nehmen je drei Achtel der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt die Figur aus dem vorderen Feld des Stadtwappens. In der Mitte des blauen Streifens liegt die Figur aus dem hinteren Feld des Stadtwappens. Die Wappenfiguren nehmen jeweils die Hälfte der Höhe des Flaggentuchs ein. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 3 zu 2“.

(4) Das Dienstsiegel zeigt im Kreis das Wappen, wie in Abs. 2 beschrieben, sowie den umlaufenden Schriftzug STADT RIBNITZ-DAMGARTEN LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN.

(5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(6) Die Bernsteinstadt ist als geschäftsführende Gemeinde Mitglied des Amtes Ribnitz-Damgarten.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berufen auf Grund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Einwohnerversammlung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ein. Die Einwohnerversammlung kann begrenzt auf Stadt- und Ortsteile durchgeführt werden. Über die Einberufung einer Einwohnerversammlung kann auch die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit entscheiden.

(2) Anregungen, Beschwerden und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zu jeder planmäßigen Stadtvertretersitzung die Möglichkeit, in einer Einwohnerfragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der anschließenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich beantwortet werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelne Wortmeldung ist auf drei Minuten begrenzt.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

(5) Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die von Einwohnerinnen und Einwohnern beabsichtigte Anhörung ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vorher mitzuteilen. Die Zahl der anzuhörenden Einwohnerinnen und Einwohner wird auf sechs beschränkt.

(6) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner hat das Recht, sich in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Stadtvertretung gehören, an eine Stadtvertreterin oder einen Stadtvertreter ihres/seines Vertrauens zu wenden.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin bzw. Stadtvertreter.

(2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung, eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.

§ 5 Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Sitzungen der Stadtvertretung nach Maßgabe der Kommunalverfassung M-V, dieser Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung der Stadtvertretung.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung. Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und Bürgermeisterin oder Bürgermeister stimmen ihr öffentliches Auftreten im Einzelfall miteinander ab.

(3) Scheiden die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder einer der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor Beendigung der Wahlzeit aus, so ist die Ersatzwahl in der nächsten Stadtvertretersitzung, jedoch spätestens nach zwei Monaten durchzuführen.

§ 6 **Sitzungen der Stadtvertretung**

(1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich beantwortet werden. Auf Wunsch ist die schriftliche Antwort allen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern vorzulegen.

§ 7 **Hauptausschuss**

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fünf Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern an, die je einen ständigen Vertreter haben. Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Kommunalverfassung M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V über:

1. die Genehmigung von Verträgen der Bernsteinstadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bernsteinstadt, die auf einmalige Leistungen bzw. wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 €.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 € je Ausgabenfall, für investive Maßnahmen von 25.000 € bis 500.000 €. Die Stadtvertretung und die zuständigen Fachausschüsse erhalten regelmäßig eine Aufstellung über zwischenzeitlich erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
3. die Verfügung über Stadtvermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch die Bernsteinstadt innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 100.000 €.
4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte sowie Erklärungen gegenüber einem Gericht bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €

5. den Abschluss von allgemeinen und städtebaulichen Verträgen im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 250.000 €

6. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte innerhalb einer Wertgrenze von 100 € bis 1.000 €.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft über die Ablehnung von Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.

(5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 250.000 €.

(6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Der Hauptausschuss ist zugleich der Vergabeausschuss. Er trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss über Vergaben ab 25.000 €.

(9) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen bezüglich der Ausgestaltung partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden.

(10) Der Hauptausschuss hat die Empfehlungen der Fachausschüsse zu behandeln und dieses nachzuweisen.

(11) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt eine Beamtin oder einen Beamten ab Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt. Tarifbeschäftigte ab der Entgeltgruppe 10 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.

§ 8 Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Nr.	Name	Aufgabengebiet	Mitglieder
1	Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Liegenschaftsangelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
2	Bau- und Wirtschaftsausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
3.	Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur	Tourismus, Stadtmarketing, Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner

4	Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales	Betreuung der Schuleinrichtungen, Jugendförderung, Kindertagesstätten, soziale Probleme, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
5	Sportausschuss	Sportentwicklung - und -förderung, Ausbau der Sportstätten, Unterstützung der Sportvereine	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
6	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Landwirtschaft, Gartenbau, Forst und Jagd, Kleingartenanlagen	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
7	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Prävention, Verkehrsangelegenheiten, Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
8	Stadtausschuss Damgarten	wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung des Stadtteiles Damgarten einschließlich Pütznitz	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
9	Ausschuss „Bodden-Therme“	Unterstützung des effektiven Betriebes des Schwimmbades, Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung städtischer Zuschüsse, Optimierung des Schwimmbadbetriebes durch Marketing	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
10	Rechnungsprüfungsausschuss	Aufgaben der örtlichen Prüfung	5 Mitglieder der Stadtvertretung

(2) Die Sitzungen der unter Nr. 1 bis 8 aufgeführten Ausschüsse sind öffentlich, § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der in § 7 Abs. 3, 5 und 8 für den Hauptausschuss festgelegten Wertgrenzen dieser Hauptsatzung. Der Hauptausschuss ist in der darauf folgenden Ausschusssitzung über Entscheidungen ab einer Wertgrenze von 5.000 € zu informieren. Die Stadtvertretung und die zuständigen Fachausschüsse erhalten regelmäßig eine Aufstellung über zwischenzeitlich erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Zulassung von Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB. Bei beabsichtigter Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist vorher der Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft zu konsultieren und das Votum des Hauptausschusses einzuholen. In dringenden Fällen kann auf die Konsultation des Ausschusses für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft verzichtet werden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt die Beamtin oder den Beamten bis Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Tarifbeschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 c TVöD.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Kommunalbesoldungsverordnung M-V vorgesehenen Höchstbetrages.

(6) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.

§ 10

Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 280 €. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 240 €.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, handelt jedoch bei Ausübung ihrer Rechte nach §41 Abs. 3 und 4 KV MV weisungsfrei.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Bernsteinstadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Beschluss- und Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Bernsteinstadt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen
5. weitere Aufgaben können ihr zugewiesen werden

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch den Hauptausschuss.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und sonstigen ehrenamtlich Tätigen richten sich entsprechend der übertragenen Funktionen nach der gültigen Entschädigungsverordnung.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300 €. Den Stellvertretern der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten wird bei dessen Verhinderung für die Dauer der Stellvertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Dauer der Vertretung mindestens einen Monat betragen hat. Beschränkt sich die Stellvertretung auf die Leitung einer Sitzung der Stadtvertretung erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 180 €. Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten entsprechende Entschädigungen anteilig für die Dauer der Stellvertretung.

(4) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter werden für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und der Fraktionen durch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40 € entschädigt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld ausbezahlt ist, wird auf jährlich 8 beschränkt.

(5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40 €.

(6) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 60 €.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Klockenhagen erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80 €, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Langendamm erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 €, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Körkwitz von monatlich 20 €.

(8) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40 €.

(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertretung der Bernsteinstadt in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Bernsteinstadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 250 € pro Sitzung übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt die Vertretung der Bernsteinstadt den Vorsitz in einem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Bernsteinstadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 500 € pro Sitzung übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Finden mehrere Sitzungen (Stadtvertretung, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Fraktionen) an einem Tag statt, wird nur einmalig Sitzungsgeld gezahlt, sofern nicht insgesamt fünf Stunden überschritten werden.

§ 13

Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragsatzungen nach § 48 KV M-V und § 20 GemHVO-Doppik

(1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt, der 3 % der Gesamtaufwendungen oder den bereits ausgewiesenen Fehlbetrag um mehr als 10 % übersteigt.

(2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 3 % der ordentlichen Auszahlungen oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 10 %.

(3) Die Überschreitung der Wertgrenze von 10 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V.

(4) Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V als geringfügig anzusehen beim Einsatz städtischer Mittel bis 500.000 € im Einzelfall.

(5) Die Unterrichtung der Stadtvertretung hat nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt

1. das Jahresergebnis des Teilergebnishaushalts nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushalts nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um 3 % und mindestens um 250.000 € verschlechtert oder

2. die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um 250.000 € erhöhen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Bernsteinstadt und Beschlussinhalten sowie weitere gesetzlich geforderte öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Bernsteinstadt, dem „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“, das nach Bedarf erscheint. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Bekanntmachungsblattes bewirkt. Das „Amtliche Stadtblatt“ wird im Rathaus Ribnitz und in der Bibliothek Damgarten zur kostenlosen Mitnahme aus-gelegt. Daneben besteht die Möglichkeit, das „Amtliche Stadtblatt“ gegen Erstattung der Portokosten über die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten, Hauptamt, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, einzeln oder im Abonnement zu beziehen. Erscheinungstermin und Orte der Auslage werden in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Ribnitz-Damgarten, bekannt gegeben.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden im Internet unter www.ribnitz-damgarten.de und an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 6, Nr. 1 bis 3 öffentlich bekannt gemacht.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 6, Nr. 1 bis 3.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der in Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den in Absatz 6 aufgeführten Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

- (6) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
1. Rathaus Ribnitz
 2. Am Markt Ribnitz
 3. Damgarten (Bushaltestelle „Bürgerhalle“)
 4. Borg (Verkehrinsel nördlich der B 105)
 5. Altheide (neben der Bushaltestelle)
 6. Klockenhagen (Buswartehäuschen)
 7. Hirschburg (Ecke „Zum Büdneracker“/„Zum Wallbach“)
 8. Klein-Müritz (Buswartehäuschen)
 9. Körkwitz (neben der Bushaltestelle)
 10. Petersdorf (Kreuzung „Pappelallee“/„Rostocker Landweg“)
 11. Neuhoﬀ (Buswartehäuschen)
 12. Freudenberg-Ausbau (neben der Bushaltestelle)
 13. Freudenberg („Am Dorfplatz“)
 14. Freudenberg-„Marlower Straße“ (neben der Bushaltestelle)
 15. Pütnitz (Nähe Briefkasten)
 16. Dechowshof (vor dem Gutshaus)
 17. Dechowshof („Tempeler Weg“)
 18. Langendamm (neben der Bushaltestelle)
 19. Beiershagen (neben der Bushaltestelle)
 20. Tempel (am FFW-Gebäude)
 21. Neu-Hirschburg (Höhe Kriegerdenkmal)

§ 15 **Ortsteilvertretung**

(1) Es können Ortsteilvertretungen gebildet werden. Die Ortsteilvertretungen erhalten die Bezeichnung Ortsbeirat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende oder Ortsbeiratsvorsitzender.

(2) Für die Ortsteile Altheide, Borg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen und Neuheide wird der Ortsbeirat Klockenhagen und für die Ortsteile Beiershagen, Dechowshof, Langendamm und Tempel der Ortsbeirat Langendamm, für den Ortsteil Körkwitz der Ortsbeirat Körkwitz gebildet.

(3) Die Ortsbeiräte Langendamm und Klockenhagen setzen sich aus jeweils sieben Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen, der Ortsbeirat Körkwitz aus drei. Die Zusammensetzung der Ortsbeiräte folgt dem Verhältnis der Besetzung der Stadtvertretung.

§ 16 **Aufgaben des Ortsbeirates**

(1) Die Ortsbeiratsvorsitzende oder der Ortsbeiratsvorsitzende und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister informieren sich gegenseitig über alle für den Ortsbeiratsbereich wichtigen Angelegenheiten.

(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen oder Einwohner zu befassen
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören
3. bei der Planung und Beratung der wirtschaftlichen, städtebaulichen und kulturellen Entwicklung des Ortsteiles mitzuwirken.

§ 17
Wahl der Ortsbeiräte

Die Wahl der Ortsbeiräte erfolgt durch die Stadtvertretung.

§ 18
Ortsübliche Förderung der Bienen

Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist eine bienenfreundliche Stadt.

Bienen benötigen ein durchgängiges Angebot an unbelastetem Nektar und Pollen, um in der Lage zu sein, Bestäubungsaufgaben in Landwirtschaft und Natur wahrzunehmen.

Für die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten wird für die auf ihrer Gemarkung tätigen Imker die Zulässigkeit und Ortsüblichkeit der Bienenhaltung festgestellt.

Die Hauptsatzung ist in dieser Fassung am 30. Juni 2020 in Kraft getreten.

Anlage

Abgrenzung der Ortsteile

Ortsteilbezeichnung	Straßenbezeichnung
Stadtteil Ribnitz	
Ribnitz	Alte Glockenhäger Landstraße
Ribnitz	Alte Klosterstraße
Ribnitz	Am alten Sägewerk
Ribnitz	Am Bleicherberg
Ribnitz	Am Graben
Ribnitz	Mühlenberg
Ribnitz	Am Bürgermeistergarten
Ribnitz	Am Nettelrade
Ribnitz	Am Petersdorfer Weg
Ribnitz	Am See
Ribnitz	Am Wasserturm
Ribnitz	Am Wasserwerk
Ribnitz	An der Bahnbrücke
Ribnitz	Anna-Gerresheim-Straße
Ribnitz	Bahnhofstraße
Ribnitz	Bahnposten
Ribnitz	Bauermeisterplatz
Ribnitz	Bei der Kirche
Ribnitz	Bei der Klosterkirche
Ribnitz	Beim Handweiser
Ribnitz	Bergstraße
Ribnitz	Berliner Straße
Ribnitz	Boddenstraße
Ribnitz	Budapester Straße
Ribnitz	Büttelstraße
Ribnitz	Bukarester Straße
Ribnitz	Christian-Krauel-Straße
Ribnitz	Damgartener Chaussee
Ribnitz	Dr-Carl-Düffert-Straße
Ribnitz	Dr-W-Külz-Straße
Ribnitz	Drei Linden
Ribnitz	Ernst-Barlach-Straße
Ribnitz	Fischerstraße
Ribnitz	Frankenstraße
Ribnitz	Freudenberger Weg
Ribnitz	Fritz-Reuter-Straße
Ribnitz	Gänsestraße
Ribnitz	Gartensteig
Ribnitz	Gartenweg
Ribnitz	Danziger Straße
Ribnitz	Georg-Adolf-Demmler-Straße
Ribnitz	Gerhart-Hauptmann-Straße
Ribnitz	Geschwister-Scholl-Straße
Ribnitz	Gotthold-E-Lessing-Straße
Ribnitz	Grüne Straße
Ribnitz	Hahnbittstraße
Ribnitz	Heiligengeisthof
Ribnitz	Heiligengeiststraße
Ribnitz	Heinrich-Heine-Straße
Ribnitz	Heinrich-Thomas-Straße

Ribnitz	Helmuth-Schröder-Straße
Ribnitz	Hermann-Mevius-Straße
Ribnitz	Hirtenstraße
Ribnitz	Hufenweg
Ribnitz	Im Kloster
Ribnitz	Jiciner Straße
Ribnitz	Johann-Sebastian-Bach-Straße
Ribnitz	John-Brinckman-Straße
Ribnitz	Käthe-Miethe-Straße
Ribnitz	Klockenhäger Straße
Ribnitz	Karl-Meyer-Straße
Ribnitz	Klosterkamp
Ribnitz	Klosterteich
Ribnitz	Klüßenberg
Ribnitz	Koch-Gotha-Platz
Ribnitz	Körkwitzer Weg
Ribnitz	Kuhlrader Landweg 1-2
Ribnitz	Lange Straße
Ribnitz	Luise-Algenstaedt-Straße
Ribnitz	St. Petersburger Straße
Ribnitz	Margaretenstraße
Ribnitz	Am Markt
Ribnitz	Martin-Andersen-Nexö-Straße
Ribnitz	Mauerstraße
Ribnitz	H-L-Miebrodt-Straße
Ribnitz	Minsker Straße
Ribnitz	Mittelweg
Ribnitz	Moskauer Straße
Ribnitz	Mühlenstraße
Ribnitz	Musikantenweg
Ribnitz	Neue Klosterstraße
Ribnitz	Neuhöfer Straße
Ribnitz	Nizzestraße
Ribnitz	Nördlicher Rosengarten
Ribnitz	Otto-Lemcke-Straße
Ribnitz	Parkstraße
Ribnitz	Paßgehöft
Ribnitz	J-C-Peters-Straße
Ribnitz	Prager Straße
Ribnitz	Predigerstraße
Ribnitz	Richard-Suhr-Siedlung
Ribnitz	Richard-Wossidlo-Straße
Ribnitz	Rigaer Straße
Ribnitz	Rostocker Landweg 1-34
Ribnitz	Rostocker Straße
Ribnitz	Sandhufe
Ribnitz	Sanitzer Straße 1-11
Ribnitz	Schanze
Ribnitz	Scheunenweg
Ribnitz	C-H-Staben-Straße
Ribnitz	Steinstraße
Ribnitz	Straße des Aufbaus
Ribnitz	Buxtehuder Straße
Ribnitz	Straße der Einheit
Ribnitz	Straße des Friedens
Ribnitz	Straße der Solidarität
Ribnitz	Südlicher Rosengarten
Ribnitz	Theodor-Fontane-Straße

Ribnitz	Theodor-Storm-Straße
Ribnitz	Theodor-Körner-Straße
Ribnitz	Ulmenallee
Ribnitz	Unterer Hufenweg
Ribnitz	Warschauer Straße
Ribnitz	J-H-Wilken-Straße
Ribnitz	Wortlandstraße
Ribnitz	Strübingsberg

Stadtteil Damgarten

Damgarten	Am Hafen
Damgarten	Am Sportplatz
Damgarten	Am Kirchplatz
Damgarten	Am Wiesengrund
Damgarten	Am Tempeler Bach
Damgarten	An der Kleinbahn
Damgarten	An der Mühle
Damgarten	August-Bebel-Platz
Damgarten	Barther Straße
Damgarten	Dr-Karl-Anklam-Straße
Damgarten	Ernst-Garduhn-Straße
Damgarten	Feldstraße
Damgarten	Gartenstraße
Damgarten	Glashütte
Damgarten	Goethestraße
Damgarten	Grüner Winkel
Damgarten	Herderstraße
Damgarten	Hinterstraße
Damgarten	Holtacker
Damgarten	Kantor-Bendix-Straße
Damgarten	Karl-Liebknecht-Straße
Damgarten	Kastanienallee
Damgarten	Kirchstraße
Damgarten	Lerchenweg
Damgarten	Neue Straße
Damgarten	Querstraße
Damgarten	Recknitzsteig
Damgarten	Recknitzweg
Damgarten	Richtenberger Straße
Damgarten	Rosa-Luxemburg-Straße
Damgarten	Saaler Chaussee
Damgarten	Schillerstraße
Damgarten	Schillstraße
Damgarten	Schulstraße
Damgarten	Stralsunder Chaussee
Damgarten	Stralsunder Straße
Damgarten	Waldstraße
Damgarten	Wassersteig
Damgarten	Wasserstraße

Ortsteil Borg

Borg	Am Wäldchen
Borg	Wildrosenweg
Borg	Bei den Borger Tannen
Borg	Weißer Weg
Borg	Schwarzer Weg
Borg	Weidenweg

Ortsteil Körkwitz

Körkwitz	Am Bernsteinsee
Körkwitz	Am Klärwerk
Körkwitz	An der Bäderstraße
Körkwitz	Zum Bodden

Ortsteil Freudenberg

Freudenberg	Birkenstraße
Freudenberg	Am Dorfplatz
Freudenberg	Kuhlrader Landweg 3-...
Freudenberg	Lindenstraße
Freudenberg	Petersdorfer Landweg
Freudenberg	Marlower Straße
Freudenberg	Waldschneise

Ortsteil Tempel

Tempel	Behrenshäger Weg
Tempel	Damgartener Weg
Tempel	Templer Straße
Tempel	Waldweg

Ortsteil Pütnitz

Pütnitz	Am Gutspark
Pütnitz	Am Pütnitzer Holz
Pütnitz	Flugplatzallee
Pütnitz	Pütnitzer Straße

Ortsteil Klockenhagen

Klockenhagen	Achterberg
Klockenhagen	Altheider Weg
Klockenhagen	Am Katenfeld
Klockenhagen	Ahornweg
Klockenhagen	Am Tannenberg
Klockenhagen	Bäderstraße
Klockenhagen	Birkenweg
Klockenhagen	Mecklenburger Straße
Klockenhagen	Ecke Stützpunkt
Klockenhagen	Ecke Wiencke
Klockenhagen	Hirtenwiese
Klockenhagen	Katenweg
Klockenhagen	Neuklockenhäger Weg 1...
Klockenhagen	Robinieneck

Ortsteil Altheide

Altheide	Am Flohberg
Altheide	Bahnhofsweg
Altheide	Heidestraße
Altheide	Langer Damm

Ortsteil Hirschburg

Hirschburg	Am Waldessaum
Hirschburg	Koppelweg
Hirschburg	Neuklockenhäger Weg 1a, 1b
Hirschburg	Kuhweidenweg
Hirschburg	Zum Forsthof
Hirschburg	Zum Wallbach
Hirschburg	Wiesenweg
Hirschburg	Zum Büdneracker

Ortsteil Klein-Müritz

Klein-Müritz Müritzer Straße 2-...
Klein-Müritz Wochenendsiedlung

Ortsteil Neuheide

Neuheide Ribnitzer Landweg
Neuheide Müritzer Straße 1
Neuheide Zum Voßberg

Ortsteil Langendamm

Langendamm Alter Sandweg
Langendamm Boddenblick
Langendamm Heideweg
Langendamm Hummelberg
Langendamm Hafenweg
Langendamm Seereihe
Langendamm Waldreihe
Langendamm Waldemar-Schröder-Weg
Langendamm Wasserreihe
Langendamm Weidensteig

Ortsteil Beiershagen

Beiershagen Altes Forsthaus
Beiershagen Gutsstraße
Beiershagen Schwarze Straße

Ortsteil Dechowshof

Dechowshof Templer Weg
Dechowshof Verbindungsweg

Ortsteil Petersdorf

Petersdorf Alte Schmiede
Petersdorf Am Berg
Petersdorf Am Klosterbach
Petersdorf Am Waschenberg
Petersdorf Freudenberger Landweg
Petersdorf Kuhlradler Straße
Petersdorf Am Park
Petersdorf Rostocker Landweg 35-...
Petersdorf Sanitzer Straße 12-...

Ortsteil Neuhof

Neuhof Am Walde
Neuhof An der hohen Warthe
Neuhof Pappelallee

Ortsteil Wilmshagen

Wilmshagen Wilmshagen

Fraktion Wählergemeinschaft SOZIAL (WGS)

**Änderungsantrag zur Beschlussvorlage - RDG/BV/HA-24/008
Konstituierende Stadtvertreterversammlung Ribnitz-Damgarten am 17.07.2024**

TOP Ö12

5. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 17. Juli 2024 folgende 5. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

Artikel I

1. In § 6 (Sitzungen der Stadtvertretung) Abs. 2 werden die Nummern 4 und 5 gestrichen.

2. § 7 (Hauptausschuss) Abs. 8 wird gestrichen:

3. § 7 (Hauptausschuss) Abs. 11 wird gestrichen

4. § 8 (Ausschüsse) Abs. 2 wird zu Abs. 3

5. § 8 (Ausschüsse) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Ausschüsse haben dauerhaft je einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.“

6. § 11 (Gleichstellungsbeauftragte) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„ Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch die Stadtvertretung.“



**Susann Wippermann
Fraktionsvorsitzende**

2. Änderung der 3. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Stadtpräsident	<i>Datum</i> 09.07.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	10.07.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	17.07.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt folgende 2. Änderung der 3. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten:

Artikel I

§ 17 (Wahlen/Abberufungen) wird wie folgt neu gefasst:

Wahlen/Zuteilungs- und Benennungsverfahren

- (1) Wahlen sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Kommunalverfassung durchzuführen.
- (2) Zur Durchführung geheimer Wahlen werden jeweils drei Stimmzähler bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (4) Beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Mitgliederanzahl der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch eins, zwei, drei, vier, fünf usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Die Sitze der sachkundigen Einwohner werden zuerst verteilt. Es ist zulässig, dass Fraktionen und Zählgemeinschaft untereinander ihre Sitze für sachkundige Einwohner gegen Sitze für Gemeindevertreter tauschen und umgekehrt. Dafür ist eine Erklärung von beiden Tauschpartnern an den Vorsitzenden zu richten.
- (5) Die Losverfahren werden von der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident den Fraktionen und Zählgemeinschaften mit, wie viele Sitzen und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften erklären darauf innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen.
- (6) Die Fraktion- und Zählgemeinschaften haben jede personelle Veränderung innerhalb von einer Woche der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.

Artikel II

Die Änderung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Stadtpräsident

Sachverhalt

Zu Abs. 2: Laut aktueller Geschäftsordnung besteht der Wahlausschuss aus dem Stadtpräsidenten und drei Mitgliedern der Stadtvertretung, die am Beginn der Wahlperiode gewählt werden. Diese Regelung ist ungeeignet, da die erste Wahl der Wahlperiode gerade die Wahl der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten ist.

Zu Abs. 4 – 6: Mit Inkrafttreten des Modernisierungsgesetzes für die Kommunalverfassung wird die Verhältniswahl durch das Zuteilungs- und Benennungsverfahren ersetzt. Für die Ermittlung des Stärkeverhältnisses zwischen den Fraktionen und Zählgemeinschaften ist eine Regelung in der Geschäftsordnung erforderlich. Die vorgeschlagen Regelung in § 17 Abs. 4 entspricht der Ermittlung des Stärkeverhältnisses nach dem Höchstzahlverfahren des belgischen Mathematikers d'Hondt. Der Städte- und Gemeindetag empfiehlt die Anwendung dieses Verfahrens, da die Verteilung der Sitze für sachkundige Einwohner leichter zu handhaben ist (die Höchstzahlen stehen im Unterschied zu dem Verfahren nach Hare-Niemeyer in einer Reihenfolge zueinander).

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	Geschäftsordnung 2021 (öffentlich)
2	Änderungsantrag WGS - Geschäftsordnung (öffentlich)

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

§ 1

Vorsitzender der Stadtvertretung (Stadtpräsident)

- (1) Der Stadtpräsident/Die Stadtpräsidentin hat die Sitzungen der Stadtvertretung unparteiisch zu leiten. Er/Sie sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Bei Verhinderung wird der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin durch seine/ihre Stellvertretung in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 2

Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder sowie etwaige Änderungen sind dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften aus Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern der Stadtvertretern ist ebenfalls unverzüglich dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin anzuzeigen.

§ 3

Zuwendungen für die Tätigkeit der Fraktionen

Die in der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vertretenen Fraktionen erhalten für ihre Aufwendungen eine monatliche Zuwendung. Diese setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 25 € je Fraktion zuzüglich 12 € je Fraktionsmitglied. Über die Verwendung dieser Zuwendungen ist ein jährlicher Nachweis vorzulegen.

§ 4

Zusammentreten der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens vierteljährlich. Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin beruft die Sitzungen der Stadtvertretung schriftlich bzw. elektronisch ein.
- (2) Die Stadtvertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder, eine Fraktion oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 5 **Tagesordnung, Einladung**

- (1) Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest und nimmt sie in die Einladung auf. Er/Sie muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Mitglied der Stadtvertretung, ein Ortsbeirat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beantragt.
- (2) Die Tagesordnung hat die Beratungspunkte besonders aufzuführen, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Sie sollen an den Schluss der Tagesordnung gestellt werden.
- (3) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt fünf Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Beschlussvorlagen der Verwaltung sind den Mitgliedern der Stadtvertretung unter Einhaltung der Ladungsfrist zu übersenden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Als elektronische Form ist die Nutzung des Ratsinformationssystems Allris mit zugangsgeschützter Nutzerkennung zugelassen. Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann verlangen, seine Einladungen schriftlich statt elektronisch zu erhalten.

§ 6 **Livestream**

Der öffentliche Teil der Sitzungen kann im Livestream übertragen werden, sofern nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtvertretung in geheimer Abstimmung ein Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung widerspricht. Der Livestream wird Interessierten bis zum Ende des auf den Sitzungstag folgenden Montag in der Mediathek zur Verfügung gestellt.

§ 7 **Teilnahme**

- (1) Wer aus einem wichtigen Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dieses dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Wer nach der Kommunalverfassung in einer Angelegenheit nicht tätig werden darf, ist verpflichtet, dieses dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied der Stadtvertretung darf bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheiten nicht anwesend sein.

§ 8 **Sitzordnung**

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung werden Zuhörer zugelassen, soweit der Raum hierfür ausreicht.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung nehmen ihre Sitze nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen ein.
- (3) Die Fraktionen bestimmen die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen.

§ 9 **Anträge, Anfragen**

- (1) Jedes Mitglied der Stadtvertretung ist berechtigt, in der Stadtvertretung Anträge zu stellen. Ortsbeiräte können in Angelegenheiten des Ortsteils Anträge in der Stadtvertretung stellen.
- (2) Anträge, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sollen dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Der Antrag soll so gefasst sein, dass er als Beschluss übernommen werden kann. Er ist zu begründen.
- (3) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt während der Sitzung sind vom Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben und so abzufassen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt und der Antrag als Beschluss in das Protokoll übernommen werden kann.
- (4) Sind die Anträge mit Ausgaben verbunden, die über den Ansatz im Haushaltsplan hinausgehen, so ist gleichzeitig die Deckung vorzuschlagen.
- (5) Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann Anfragen an den Stadtpräsidenten/die Stadtpräsidentin richten. Die Anfrage soll kurz und sachlich gehalten sein und sich nur auf eine Angelegenheit beziehen.
- (6) Die Anfragen sollen nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung beantwortet werden.
- (7) Akteneinsichtsanträge sind grundsätzlich im Rahmen einer Stadtvertretersitzung zu stellen. Erfolgt die Antragstellung außerhalb einer Stadtvertretersitzung, hat die Verwaltung die Mitglieder der Stadtvertretung darüber zu informieren, damit diese dem Einsichtsbegehren bei Bedarf beitreten können.

§ 10 **Dringlichkeit**

- (1) Die Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die Dringlichkeit zu begründen.
- (2) Die Stadtvertretung entscheidet, an welcher Stelle der Tagesordnung Anträge gemäß Absatz 1 nachträglich zur Beratung zugelassen werden sollen.
- (3) Für dringliche Anfragen, die in der Stadtvertretersitzung beantwortet werden sollen, gilt der Absatz 1 entsprechend.

§ 11 **Vorherige Behandlung im Hauptausschuss oder Ausschuss**

Alle Angelegenheiten sollen im Hauptausschuss und in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Stadtvertretung beschließt. Vorlagen von finanzieller Bedeutung müssen zuvor zumindest im Finanzausschuss und im Hauptausschuss behandelt werden. Für Dringlichkeitsanträge gilt § 9.

§ 12 **Ablauf der Tagesordnung**

Die auf die Tagesordnung gesetzten Verhandlungspunkte werden in ihrer Reihenfolge beraten. Die Stadtvertretung kann die Reihenfolge ändern und Angelegenheiten absetzen. Sie hat auch das Recht, die Sitzung zu vertagen.

§ 13 **Worterteilung**

(1) Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin stellt die Vorlagen und Entscheidungsvorschläge zur Diskussion und lässt sie erörtern. Er/Sie kann zur Begründung das Wort nehmen und erteilen. Zur Begründung von Vorlagen, Entscheidungsvorschlägen können das Wort erhalten:

- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, seine/ihre Stellvertretung
- Personen, die nicht der Stadtvertretung angehören, mit Zustimmung der Stadtvertretung
- Bedienstete der Stadt mit Zustimmung der Stadtvertretung und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

(2) Die Redner/-innen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin. Er/Sie kann die Führung einer Rednerliste anordnen. Das Wort zur Geschäftsordnung muss außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt werden. Die Stadtvertretung kann eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin kann einen Redner/eine Rednerin, der/die vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache rufen. Ist ein Redner/eine Rednerin dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen aufmerksam gemacht worden, so kann ihm vom Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin das Wort entzogen werden. Er/Sie darf es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.

(3) Die plattdeutsche Sprache ist als Verhandlungssprache zugelassen.

§ 14 **Schluss der Aussprache, Vertagung, Unterbrechung**

(1) Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin beendet die Aussprache nach Erschöpfung der Wortmeldungen. Jedes Mitglied der Stadtvertretung, der zu dem betreffenden Punkt nicht gesprochen hat, kann jederzeit Antrag auf Beendigung der Aussprache stellen. Ein Schlussantrag darf jedoch erst gestellt werden, wenn mindestens ein Mitglied der Stadtvertretung von jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Über diesen Antrag wird, nachdem der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin die Namen der noch gemeldeten Redner/-innen verlesen hat, ohne Erörterung abgestimmt. Vor der Abstimmung sind nur noch persönliche Bemerkungen gestattet.

(2) Die Beschlussfassung über eine Angelegenheit kann durch Mehrheitsbeschluss vertagt werden.

(3) Auf Antrag eines Fraktionsvorsitzenden/einer Fraktionsvorsitzenden ist die Sitzung zwecks Abhaltung einer Fraktionsbesprechung bis zur Dauer einer halben Stunde zu unterbrechen.

§ 15 **Persönliche Bemerkungen**

- (1) Das Wort zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung einer Angelegenheit erteilt. Wird die Beratung vertagt, so können persönliche Bemerkungen erst unmittelbar nach beschlossener Vertagung angebracht werden.
- (2) Eine persönliche Bemerkung darf nur eigene Ausführungen richtig stellen und Angriffe gegen die eigene Person zurückweisen.

§ 16 **Beschlussfassung**

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft, erklärt der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin die Beratung für geschlossen.
- (2) Erweiterungs- und Änderungsanträge zu den Vorlagen sind vor Schluss der Aussprache zu stellen. Bei der Beschlussfassung ist zuerst über den Erweiterungs- und Abänderungsantrag zu entscheiden.
- (3) Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Dabei ist festzustellen, wer dafür und wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. Die Verweigerung einer Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.
- (4) Die Abstimmung geschieht offen durch Handzeichen.
- (5) Ergeben sich nach der Abstimmung Zweifel über das Ergebnis, so kann der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin die Abstimmung wiederholen. Bei weiterem Zweifel ist namentlich abzustimmen.
- (6) Namentlich ist ferner abzustimmen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreter oder eine Fraktion verlangt. Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf nach der Buchstabenfolge.

§ 17 **Wahlen/Abberufungen**

- (1) Wahlen und Abberufungen sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Kommunalverfassung durchzuführen.
- (2) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt.
- (3) Wahlvorschläge sind vor der Wahl beim Stadtpräsidenten/bei der Stadtpräsidentin einzureichen. Jeder Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort genau zu kennzeichnen. Die Vorschläge können eine beliebige Anzahl von Bewerbern/Bewerberinnen enthalten. Die Bewerber/Bewerberinnen sind so zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel entstehen kann.
- (4) Zur Durchführung der Wahlen durch Stimmzettel wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin und drei weiteren Mitgliedern der Stadtvertretung, die bei der ersten Wahl für die Dauer der Wahlperiode bestimmt werden. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin.

(5) Der Wahlausschuss hat die Vorschläge zu prüfen und etwaige Mängel sofort abstellen zu lassen.

(6) Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann nur einem Wahlvorschlag bzw. einem Bewerber/einer Bewerberin seine Stimme geben. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist. Für die Gültigkeit der Stimmabgabe genügt die Namensnennung eines Bewerbers/einer Bewerberin oder die Angabe des Kennwortes bzw. die Ankreuzung eines Bewerbers/einer Bewerberin auf einem vorbereiteten Stimmzettel jeweils nach näherer Bestimmung durch den Stadtpräsidenten/die Stadtpräsidentin.

§ 18 ***Ruhe und Ordnung***

(1) Der Stadtpräsident/Die Stadtpräsidentin kann ein Mitglied der Stadtvertretung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er/sie ihn von der Sitzung ausschließen.

(2) Hat der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin ein Mitglied der Stadtvertretung ausgeschlossen, so kann er/sie ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

(3) Der Stadtpräsident/Die Stadtpräsidentin kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder die Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.

(4) Der Stadtpräsident/Die Stadtpräsidentin kann einzelne Zuhörer/Zuhörerinnen wegen grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen Ruhe und Ordnung aus dem Sitzungssaal verweisen. Bei störender Unruhe kann er/sie den Zuhörerraum oder Teile davon räumen lassen.

§ 19 ***Sitzungsniederschrift***

(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen. Die Niederschrift hat das Stimmenverhältnis anzugeben. Bedurfte der Beschluss einer verstärkten Mehrheit, so ist darauf hinzuweisen. Bei namentlichen Abstimmungen ist zu vermerken, wie jedes Mitglied der Stadtvertretung gestimmt hat. Bei Wahlen durch Stimmzettel ist die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen anzugeben.

(2) Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann verlangen, dass seine vom Beschluss abweichende Stellungnahme in das Protokoll aufgenommen wird. Es steht ferner jedem Mitglied der Stadtvertretung frei, seine abweichende Ansicht in einer schriftlichen Eingabe als Anlage zum Protokoll einzureichen.

(3) Das Beschlussprotokoll muss vom Stadtpräsidenten/von der Stadtpräsidentin und dem Protokollführung unterzeichnet werden.

(4) Eine Kopie des Beschlussprotokolls ist allen Mitgliedern der Stadtvertretung zu übersenden.

§ 20 ***Auslegung, Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung***

(1) Über Zweifel in der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtvertretung entscheidet die Stadtvertretung.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht und andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 20
Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtvertretung ist je ein Exemplar der Kommunalverfassung (Textausgabe), der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung und des Haushaltsplanes des laufenden Jahres auszuhändigen.

§ 21
Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse.
- (2) Der jeweilige Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung in der ersten Sitzung des Ausschusses. Der Ausschuss ist von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende kann Sachverständige zu den Beratungen heranziehen.
- (4) Über jede Sitzung wird eine einfache Niederschrift angefertigt, die vom Ausschussvorsitzenden/von der Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Mitgliedern der Stadtvertretung zugänglich zu machen.
- (6) Die Mitglieder der Stadtvertretung können an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.

Die Ordnung ist in dieser Fassung seit dem 17. Juni 2021 in Kraft.

Fraktion Wählergemeinschaft SOZIAL (WGS)

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage - RDG/BV/HA-24/009

Konstituierende Stadtvertreterversammlung Ribnitz-Damgarten am 17.07.2024

TOP Ö13

Die Stadtvertretung beschließt folgende 2. Änderung der 3. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten:

Artikel I

§ 17 (Wahlen/Abberufungen) wird wie folgt neu gefasst:

Wahlen/Zuteilungs- und Benennungsverfahren

(1) Wahlen sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Kommunalverfassung durchzuführen.

(2) Zur Durchführung geheimer Wahlen werden jeweils drei Stimmzähler bestimmt.

(3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(4) **Beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren werden die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählergemeinschaft jeweils mit der Anzahl der zu besetzenden Sitze multipliziert und durch die Anzahl aller Mitglieder in Fraktionen und Zählergemeinschaften dividiert. Bei gleichen Zahlen entscheidet das Los. Die Sitze der sachkundigen Einwohner werden zuerst verteilt. Jede Fraktion und Zählergemeinschaft erhalten dabei so viel Lose, wie sie Vorkommzahlen erzielt haben.**

Es ist zulässig, dass Fraktionen und Zählergemeinschaft untereinander ihre Sitze für sachkundige Einwohner gegen Sitze für Gemeindevertreter tauschen und umgekehrt. Dafür ist eine Erklärung von beiden Tauschpartnern an den Vorsitzenden zu richten.

(5) Die Losverfahren werden von der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident den Fraktionen und Zählergemeinschaften mit, wie viele Sitze und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben. Die Fraktionen und Zählergemeinschaften erklären darauf innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten, mit welchen Personen sie die ihnen zugewiesenen Sitze besetzen.

(6) Die Fraktion- und Zählergemeinschaften haben jede personelle Veränderung innerhalb von einer Woche der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.

Susann Wippermann
Fraktionsvorsitzende

Bekanntmachung der Besetzung des Hauptausschusses

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Herr Krause	<i>Datum</i> 09.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	10.07.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)		Ö

Information

Die Fraktionen und Zählgemeinschaften geben bekannt, sich über folgende Besetzung des Hauptausschusses einig zu sein.

Hauptausschuss

Name	Art der Mitarbeit	benannt durch Fraktion/Zählgemeinschaft
Konkol, Hans-Dieter	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Widuckel, Manfred	Stellvertreter	CDU/FDP/Schacht
Kuster, Max	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Backmeyer, Martin	Stellvertreter	CDU/FDP/Schacht
Leipold, Tino	Stadtvertreter	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Stuht, Stefan	Stellvertreter	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Völschow, Heike	Stadtvertreterin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Schiefler, Michel-Friedrich	Stellvertreter	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Giese, Stefan	Stadtvertreter	AfD
Waack, Maik	Stellvertreter	AfD

Anlage/n

Keine

Bekanntmachung der Besetzung der Fachausschüsse

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Herr Krause	<i>Datum</i> 11.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	31.07.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	17.07.2024	Ö

Information

Die Fraktionen und Zählgemeinschaften geben bekannt, sich über folgende Besetzung der Fachausschüsse einig zu sein.

Finanzausschuss

Name	Art der Mitarbeit	benannt durch Fraktion/Zählgemeinschaft
Backmeyer, Martin	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Ilchmann, Frank	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Brandenburg, Willi	Sachkundiger Einwohner	CDU/FDP/Schacht
Falkert, Rita	Stadtvertreterin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Kasch, Frank	Sachkundiger Einwohner	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Wenzel, Monika	Sachkundige Einwohnerin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Giese, Stefan	Stadtvertreter	AfD
Schütte, Klaus	Sachkundiger Einwohner	AfD
Wippermann, Susann	Stadtvertreterin	WGS/Lott

Bau- und Wirtschaftsausschuss

Name	Art der Mitarbeit	benannt durch Fraktion/Zählgemeinschaft
Widuckel, Manfred	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Backmeyer, Martin	Sachkundiger Einwohner	CDU/FDP/Schacht
Voß, Henning	Sachkundiger Einwohner	CDU/FDP/Schacht
Schiefler, Michel-Friedrich	Stadtvertreter	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Stuht, Stefan	Stadtvertreter	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Östreich, Clemens	Sachkundiger Einwohner	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Nossenheim, Ralf	Stadtvertreter	AfD
Funke, Florian	Sachkundiger Einwohner	AfD
Steinke, Udo	Stadtvertreter	WGS/Lott

Rechnungsprüfungsausschuss

Name	Art der Mitarbeit	benannt durch Fraktion/Zählergemeinschaft
Widuckel, Manfred	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Schoder, Anne	Stadtvertreterin	CDU/FDP/Schacht
Stuht, Stefan	Stadtvertreter	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Völschow, Heike	Stadtvertreterin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Giese, Stefan	Stadtvertreter	AfD

Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales

Name	Art der Mitarbeit	benannt durch Fraktion/Zählergemeinschaft
Schoder, Anne	Stadtvertreterin	CDU/FDP/Schacht
Kuster, Max	Sachkundiger Einwohner	CDU/FDP/Schacht
Zühlsdorff, Katja	Sachkundige Einwohnerin	CDU/FDP/Schacht
Bonke, Christina	Stadtvertreterin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Leipold, Tino	Stadtvertreter	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Schmidt, Anna	Sachkundige Einwohnerin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Lorusch, Daniela	Stadtvertreterin	AfD
Lorusch, Michael	Stadtvertreter	AfD
Berthold, Claudia	Sachkundige Einwohnerin	WGS/Lott

Landwirtschafts- und Umweltausschuss

Name	Art der Mitarbeit	benannt durch Fraktion/Zählergemeinschaft
Ilchmann, Frank	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Krienke, Christian	Sachkundiger Einwohner	CDU/FDP/Schacht
Vogt, Martin	Sachkundiger Einwohner	CDU/FDP/Schacht
Bonke, Christina	Stadtvertreterin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Petersen, Swantje	Stadtvertreterin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Ziller, Frank	Sachkundiger Einwohner	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Giese, Stefan	Stadtvertreter	AfD
Funke, Florian	Stadtvertreter	AfD
Hentschel, Carola	Sachkundige Einwohnerin	WGS/Lott

Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

Name	Art der Mitarbeit	benannt durch Fraktion/Zählergemeinschaft
Konkol, Hans-Dieter	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Schacht, Horst	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Attula, Axel	Sachkundiger Einwohner	CDU/FDP/Schacht
Cordes, Sebastian	Sachkundiger Einwohner	CDU/FDP/Schacht
Falkert, Rita	Stadtvertreterin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Meier, Andreas	Sachkundiger Einwohner	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Giese, Stefan	Stadtvertreter	AfD
Waack, Maik	Stadtvertreter	AfD
Hauschild, Detlef	Sachkundiger Einwohner	WGS/Lott

Ausschuss Bodden-Therme

Name	Art der Mitarbeit	benannt durch Fraktion/Zählergemeinschaft
Ilchmann, Frank	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Konkol, Hans-Dieter	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Schork, Werner	Sachkundiger Einwohner	CDU/FDP/Schacht
Falkert, Rita	Stadtvertreterin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Steinmüller, Brunhild	Sachkundige Einwohnerin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Wenzel, Monika	Sachkundige Einwohnerin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Giese, Stefan	Stadtvertreter	AfD
Nossenheim, Ralf	Stadtvertreter	AfD
Werner, Karina	Sachkundige Einwohnerin	WGS/Lott

Stadtausschuss Damgarten

Name	Art der Mitarbeit	benannt durch Fraktion/Zählergemeinschaft
Ilchmann, Frank	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Konkol, Hans-Dieter	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Scholwin, Dirk	Sachkundiger Einwohner	CDU/FDP/Schacht
Petersen, Swantje	Stadtvertreterin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Falkert, Rita	Sachkundige Einwohnerin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Bladt, Heiko	Sachkundiger Einwohner	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Lorusch, Daniela	Stadtvertreter	AfD
Lorusch, Michael	Stadtvertreter	AfD
Jenßen, Arne	Sachkundiger Einwohner	WGS/Lott

Sportausschuss

Name	Art der Mitarbeit	benannt durch Fraktion/Zählergemeinschaft
Konkol, Hans-Dieter	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Schacht, Horst	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Lindemann, Ralf	Sachkundiger Einwohner	CDU/FDP/Schacht
Burmeister, Jörn	Sachkundiger Einwohner	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Worm, Marc	Sachkundiger Einwohner	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Stuht, Stefan	Stadtvertreter	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Lorusch, Daniela	Stadtvertreterin	AfD
Lorusch, Michael	Sachkundiger Einwohner	AfD
Steinke, Udo	Stadtvertreter	WGS/Lott

Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur

Name	Art der Mitarbeit	benannt durch Fraktion/Zählergemeinschaft
Kuster, Max	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Berg, Jan	Sachkundiger Einwohner	CDU/FDP/Schacht
Leipold, Tino	Stadtvertreter	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Petersen, Swantje	Stadtvertreterin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Bladt, Heiko	Sachkundiger Einwohner	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow

Steinfeldt, Stefanie	Sachkundige Einwohnerin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Waack, Maik	Stadtvertreter	AfD
Konczalla, Werner	Sachkundiger Einwohner	AfD
Lott, Steffen	Stadtvertreter	WGS/Lott

Anlage/n

Keine

Bekanntmachung der Besetzung der Ortsbeiräte

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Herr Krause	<i>Datum</i> 09.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	10.07.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)		Ö

Information

Die Fraktionen und Zählgemeinschaften geben bekannt, sich über folgende Besetzung der Ortsbeiräte einig zu sein.

Ortsbeirat Klockenhagen

Name	Art der Mitarbeit	benannt durch Fraktion/Zählgemeinschaft
Grunert, Hannes	Einwohner	CDU/FDP/Schacht
Backmeyer, Martin	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Worm, Ines	Einwohnerin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Prange, Kathrin	Einwohnerin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Waack, Maik	Stadtvertreter	AfD
Schütte, Klaus	Einwohner	AfD
Bläsen, Olaf	Einwohner	WGS

Ortsbeirat Langendamm

Name	Art der Mitarbeit	benannt durch Fraktion/Zählgemeinschaft
Konkol, Hans-Dieter	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Voß, Henning	Einwohner	CDU/FDP/Schacht
Georgi, Mario	Einwohner	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Jahnke, Hendrik	Einwohner	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Giese, Stefan	Stadtvertreter	AfD
Löper, Marcus	Einwohner	AfD
Frank, Kerstin	Einwohnerin	WGS

Ortsbeirat Körkwitz

Name	Art der Mitarbeit	benannt durch Fraktion/Zählgemeinschaft
Wiedemann, Liane	Einwohnerin	CDU/FDP/Schacht
Hauer, Burkhard	Einwohner	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Giese, Stefan	Stadtvertreter	AfD

Anlage/n

Keine

**Bekanntmachung der weiteren Vertreter der Stadtvertretung im
Amtsausschuss**

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Herr Krause	<i>Datum</i> 09.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	10.07.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)		Ö

Information

Die Fraktionen und Zählgemeinschaften geben bekannt, sich über folgende Besetzung des Amtsausschusses mit fünf weiteren Mitgliedern der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (neben dem Bürgermeister) einig zu sein (§ 132 Abs. 2 und 3 KV MV):

Amtsausschuss

Name	Art der Mitarbeit	benannt durch Fraktion/Zählgemeinschaft
Schoder, Anne	Stadtvertreterin	CDU/FDP/Schacht
Ilchmann, Frank	Stadtvertreter	CDU/FDP/Schacht
Bonke, Christina	Stadtvertreterin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Dr. Petersen, Swantje	Stadtvertreterin	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Giese, Stefan	Stadtvertreter	AfD

Anlage/n

Keine

Bekanntmachung der Vertreter der Stadt in den Aufsichtsräten der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH und der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Herr Krause	<i>Datum</i> 09.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	10.07.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	17.07.2024	Ö

Information

Die Fraktionen und Zählgemeinschaften geben bekannt, sich über die Bestellung folgender Vertreter der Stadt in die Aufsichtsräte der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH und der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH einig zu sein (§ 71 Abs. 1 und 2 KV M-V):

Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH

Name	benannt durch Fraktion/Zählgemeinschaft
Huth, Thomas (Bürgermeister)	
Berg, Jan	CDU/FDP/Schacht
Schoder, Daniel	CDU/FDP/Schacht
Krause, Hans-Peter	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Worm, Steffen	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow
Löper, Marcus	AfD

Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH

Name	benannt durch Fraktion/Zählgemeinschaft
Huth, Thomas (Bürgermeister)	
Westendorf, Hans-Joachim	CDU/FDP/Schacht
Stuht, Stefan	Die Unabhängigen/Schiefler/Schmidt/Völschow

Anlage/n

Keine

Bekanntmachung der Vertreter der Stadt in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Herr Krause	<i>Datum</i> 09.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	10.07.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	17.07.2024	Ö

Information

Die Fraktionen und Zählergemeinschaften geben bekannt, sich über die Vertretung der Stadt in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände durch folgende Personen einig zu sein (§ 156 KV M-V):

Verbandsversammlung Abwasserzweckverband Körkwitz

Name	Art der Mitarbeit
Huth, Thomas	Bürgermeister
Nehm, Andreas	Weiteres Mitglied

Verbandsversammlung Planungsverband Vorpommern

Name	Art der Mitarbeit
Huth, Thomas	Bürgermeister
Körner, Heiko	Sachkundiger
Werth, Heiko	Stellvertreter für Sachkundigen

Anlage/n

Keine

Neuwahl von Mitgliedern der Stadtvertretung in den Umlegungsausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	<i>Datum</i> 09.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	10.07.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	17.07.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten wählt folgende Mitglieder der Stadtvertretung einschließlich Stellvertretung in den Umlegungsausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten (§ 3 Umlegungsausschusslandesverordnung - UmlALVO M-V):

- Mitglied aus der Stadtvertretung
Manfred Widuckel (CDU/FDP)
- Stellvertretendes Mitglied aus der Stadtvertretung
Ralf Nossenheim (AfD)
- Mitglied aus der Stadtvertretung
Stefan Stuht (Die Unabhängigen)
- Stellvertretendes Mitglied aus der Stadtvertretung
Udo Steinke (WGS)

Sachverhalt

Der Umlegungsausschuss besteht gemäß UmlALVO M-V aus dem Vorsitzenden, zwei Fachmitgliedern und zwei weiteren Mitgliedern, die der Gemeindevertretung angehören. Für sie sind Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung er gewählt wird. Die Arbeit aller Mitglieder und Stellvertreter ist ehrenamtlich.

Die Stadtvertretung wählt die Mitglieder des Umlegungsausschusses und deren Stellvertreter. Die der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Stellvertreter werden für die Dauer oder gegebenenfalls für die restliche Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis die neue Stadtvertretung ihre Nachfolger gewählt hat.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

Keine

Entsendung eines Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten als geschäftsführende Gemeinde des gleichnamigen Amtes in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-MV

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Herr Huth	<i>Datum</i> 10.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	10.07.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	17.07.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt, anstelle des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten, geschäftsführende Gemeinde des Amtes Ribnitz-Damgarten, im Verhinderungsfall Frau Dörte Hansen, Sachgebietsleitung Informations- und Kommunikationstechnik, als Bedienstete aus dem fachlich zuständigen Amt mit der Vertretung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-MV zu betrauen.

Sachverhalt

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadt Ribnitz-Damgarten als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Ribnitz-Damgarten ist seit 2012 Mitglied des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern.

Der § 156 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V regelt, dass die Verbandsversammlung grundsätzlich aus den Verwaltungsspitzen besteht. Im Verhinderungsfall wird Frau Dörte Hansen anstelle des Bürgermeisters an der Verbandsversammlung teilnehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

Keine